



791.612.2

VERORDNUNG

**über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
und die Parkplatzerstellung vom
1. Dezember 2025
(Parkplatzverordnung)**

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat Brienz beschliesst gestützt auf das Parkplatzreglement vom 8. Dezember 2022

I Bewirtschaftung des privaten Parkraums

Art. 1

Gebührenpflichtige Plätze

Die Parkgebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

Brienz

- Adler (Parz. 2013)
- Schiffländte (Parz. Nr. 1329)
- Coop Einstellhalle (Parz. Nr. 3335)
- Coop Parkdeck Nord (Parz. Nr. 1052, Nr. BR1079, Nr. 1645)
- Bank BBO / Schild (Hauptstrasse 115 und 121, südlich; Parz. Nr. 2210 und 2214)
- Rothorn Parkdeck (Parz. Nr. 1346)
- Parkplatz reformierte Kirche (Parz. Nr. 7)

Axalp

- private Parkplatzbewirtschaftung

Art. 2

Bewirtschaftung von Parkplätzen ohne digitale Parkbewilligung der Einwohnergemeinde Brienz

Die Parkbewilligungen der Einwohnergemeinde Brienz gelten nicht für folgende Parkplätze:

- Parkplatz Adler (Parz. Nr. 2013) -> gelb markiert
- Parkplatz reformierte Kirche
- Axalp (inkl. Totzweg)

II Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums

Art. 3

Gebührenpflichtige Plätze

Die Parkgebühren werden auf folgenden Plätzen erhoben:

- Bären (Parz. Nr. 121)
- Sagi (Parz. Nr. 3260)
- Schiffländte (Parz. Nr. 2360)
- Brunnen / Forsthaus (Parz. Nr. 1125)
- Dindlen (Parz. Nr. 1431)
- Raiffeisen / Wydi (Parz. Nr. 29, 3766)
- Feuerwehrmagazin, Hauptstrasse 283 (Parz. Nr. 575)
- Fischerbrunnen (Parz. Nr. 2368)
- Glyssibachweg (Parz. Nr. 37)
- Glyssibach / Hauptstrasse (Parz. Nr. 2870 / 2795)
- Graf's Garten (Parz. Nr. 3637)
- Gygaxhaus / Fluhberggässli (Parz. Nr. 2924)
- Kino / Adler (Parz. Nr. 333 / 2013)
- Löwen (Parz. Nr. 2377)
- Buscheli (Parz. Nr. 3261)

- Oberbergweg (Parz. Nr. 1502)
- Rothorn Einstellhalle (Parz. Nr. 19)
- Post Nord / Ost (Parz. Nr. 118)
- Rössliplatz (Parz. Nr. 2368)
- Sporthalle Dorf (Parz. Nr. 133)
- Schulhaus Kienholz West (Parz. Nr. 2927)
- Sporthalle Kienholz Nord (Parz. Nr. 2927)
- Schulhausstrasse (Fehr; Parz. Nr. 2730)
- Schwandergässli (Parz. Nr. 94)
- Stägmattgasse (Parz. Nr. 90)
- Steineggli (Parz. Nr. 1431)
- Strandbad (Parz. Nr. 95)
- Trachtbach / Hauptstrasse (Parz. Nr. 3257)
- Werkhof (Parz. Nr. 1857)
- Wiesplatz (Parz. Nr. 13)
- Bahnareal der Zentralbahn (Parz. Nr. 3392)
- Feldstrasse Hobacher (Parz. Nr. 2728)
- Langachriststrasse (Parz. Nr. 2511)

Art. 4

Parkbewilligung digital;
Grundsätze

Für die Parkbewilligung gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Parkbewilligungen unterscheiden sich nach der Geltungsdauer.
- b. Die Parkbewilligungen werden digital erfasst und kontrolliert.
- c. Es werden Parkbewilligungen mit folgender Geltungsdauer abgeben:
 - 1 Tag
 - 1 Monat (30 aufeinander folgende Tage)
 - 1 Jahr (zwölf aufeinander folgende Monate)
- d. Auf Jahresbewilligungen sind max. 5 Autonummern aufzuführen.
- e. Auf Monatsbewilligungen sind max. 2 Autonummern aufzuführen.
- f. Auf Mehrtages-Parkbewilligungen ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
- g. Auf Tagesbewilligungen ist max. 1 Autonummer aufzuführen.
- h. Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- i. Für Gehbehinderte gelten die Richtlinien des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern.
- j. Nicht verwendete Parkbewilligungen können nicht hinterlegt bzw. nicht zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- k. Die Parkbewilligungen sind im Voraus zu bezahlen.
- l. Für dienstliche Fahrten von Behördenmitgliedern, Gemeindepersonal oder anderen in Gemeindeangelegenheiten tätigen Personen (inkl. Lehrkräfte) können Parkbewilligungen ausgestellt werden. Der Gemeinderat Brienz regelt die Einzelheiten.

III Bewirtschaftung / Abgabestellen

Art. 5

- Parkzeiten ¹Der Gemeinderat legt die maximale Parkerdauer für einen Parkplatz fest.
- Bewirtschaftung 24 Std. ² Die Gebühren werden über 24 Std. für sämtliche Parkplätze erhoben. Während den Geschäftsoffnungszeiten wird das Parkdeck Coop-Nord auf 1 ½ Std. beschränkt. Nach Ladenschluss und an Sonntagen ist die Parkzeit unbeschränkt.
- Kurzzeitparkplätze ³ Die Parkplätze Post Ost und Nord sind auf eine ¼ Std. Parkerdauer beschränkt (Mo, 07.00 – Sa, 12.00; restliche Zeit unbeschränkt).
- ⁴ Die Parkplätze BBO / Schild und Wydi / Raiffeisen sind auf eine ½ Std. Parkerdauer beschränkt. (Mo, 07.00 – Fr, 24.00; restliche Zeit max. 90 Min.).
- Ladestationen-/Plätze für E-Fahrzeuge ⁵ Die Plätze welche mit einer E-Ladestation versehen bzw. gekennzeichnet sind, dürfen nur für das Laden von E-Fahrzeugen genutzt werden. Das Abstellen über den Ladevorgang hinaus, ist nicht gestattet. Die Plätze mit Ladestationen dürfen auch von E-Fahrzeuge nicht zur «Dauerparkierung» genutzt werden. Parkbewilligungen und Tickets sind auf den E-Ladestationsplätzen nicht gültig.
- Lösen von Parkbewilligungen ⁶ Parkbewilligungen für Brienz sind online unter www.brienz.ch/dienstleistungen lösbar. Für Personen ohne Internetzugang und/oder Möglichkeit zu Online-Zahlungen, kann die Parkbewilligung am Schalter der Einwohnergemeinde Brienz und bei Brienz Tourismus erworben werden.
- Öffentliche Grossanlässe ⁷ Die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren liegt im Verantwortungsbereich des Organisators. Für die Nutzung der Plätze ist ein entsprechendes Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.
- Private und öffentliche Anlässe ⁸ Der jeweilige Bewilligungsinhaber ist für die Information an die Bevölkerung, die Verkehrsregelung sowie das Parkieren verantwortlich. Für die Nutzung der Plätze ist ein entsprechendes Gesuch an die Bauverwaltung zu stellen.

IV Parkgebühren

Art. 6

- Parkgebühren Brienz Die Gebühr beträgt CHF 1.50 je 1 ½ Std.

Art. 7

- Gebühren für Parkbewilligungen Brienz Die Gebühren für Parkbewilligungen werden wie folgt festgesetzt:

- a. 1 Tag (24h) CHF 8.00
- b. 1 Monat CHF 60.00
- c. 1 Jahr CHF 700.00

Art. 8

Anlässe

Allfällige Dienstleistungen der Baugruppe werden mit einem Pauschalbeitrag von CHF 150.00 in Rechnung gestellt. Die beanspruchten Parkplätze sind zusätzlich zum Normaltarif zu bezahlen.

V Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2026 in Kraft.

Sie hebt alle widersprechenden und früheren Bestimmungen auf.

Brienz, 1. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Brienz



Bernhard Fuchs
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 11. Dezember 2025 (Nr. 50).